



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Sitzung Nr. 24/22 des Gemeinderates

Sitzungstag: 24.02.2022
Beginn: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Schwarzachtal-Schule Berg, Turnhalle
Ende: 21:52 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend
Funktion	Name		Abwesenheitsgrund

Vorsitzender:

2. Bürgermeister Lehmeyer, Christian

Niederschriftführerin:

Weizer, Sabine

1. Bürgermeister	Bergler, Peter	entschuldigt	
Gemeinderat	Bogner, Hans		
Gemeinderat	Braun, Alois		
Gemeinderat	Dengler, Daniel		
Gemeinderat	Frauenknecht, Thomas		
Gemeinderat	Fürst, Johann		
Gemeinderat	Geitner, Josef		
Gemeinderat	Haas, Stefan		
Gemeinderat	Hierl, Johannes		
Gemeinderat	Hierl, Michael		
Gemeinderätin	Hierl, Susanne		Anwesend ab 19:50 Uhr (zu TOP I.5)
Gemeinderat	Himmler, Florian		
Gemeinderat	Lehmeyer, Simon		
Gemeinderat	Lutz, Manfred		
Gemeinderat	Mederer, Markus		
3. Bürgermeister	Nießlbeck, Norbert		
Gemeinderat	Pöhner, Manuel		
Gemeinderat	Sichert, Alois		
Gemeinderätin	Späth, Erna	entschuldigt	
Gemeinderätin	Zaschka, Karin		

Außerdem waren anwesend:

Geschäftsleiterin Götzt, Annemarie
Bauamt Birgmeier, Bernhard
Beitragswesen Gottschalk, Gisela (zu TOP I.2)
Landschaftsarchitekt Kölbl, Martin (zu TOP I.5)
Bürgermeister a.D. Himmler, Helmut (zu TOP I.3 und TOP I.4)

Beschlussfähigkeit war gegeben

Sitzungsniederschrift (Auszug)

I. Öffentlicher Teil:

Punkt 1: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 27.01.2022 (Nr. 22/22)

Das Protokoll wird genehmigt.

Punkt 2: Neuerlass der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Mit der Einführung des Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat sich zum 01.04.2016 die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geändert.

Derzeit gilt noch die gültige Erschließungsbeitragssatzung, welche 1994 erlassen wurde und rückwirkend zum 26.09.1990 in Kraft getreten ist.

Auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung bereits im Jahr 2019 aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Die Gemeinde Berg erlässt deshalb im Hinblick auf die bevorstehende Abrechnung der Erschließungsbeiträge im Baugebiet Richtheim-Straßfeld die Erschließungsbeitragssatzung neu.

Frau Gottschalk, vom Beitragswesen der Gemeinde Berg, erläutert dem Gemeinderat welche Punkte im Einzelnen angepasst wurden.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der allen Mitgliedern des Gemeinderates vorliegt und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt am 15. März 2022 in Kraft.

Punkt 3: Antrag auf Umbenennung der Brunnenstraße in „Albert-Löhner-Straße“ im Ortsteil Stöckelsberg

Mit Schreiben vom 01.11.2021 beantragt Bürgermeister a.D. Helmut Himmler, dass die Brunnenstraße in Stöckelsberg mit dem Geburtshaus von Albert Löhner in „Albert-Löhner-Straße“ umbenannt werden sollte, um ihm in seinem Geburts- und Heimatort Stöckelsberg ein bleibendes und ehrendes Gedenken zu schaffen.

Des Weiteren könnte am Dorfbrunnen gegenüber seinem Geburtshaus eine Informationstafel über das Leben und Wirken Albert Löhners erstellt werden.

Albert Löhner - geboren in Stöckelsberg - starb im Juli letzten Jahres. Er war Landrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Bürgermeister in Neumarkt und Berching und Bezirksrat in Regensburg.

Um auch die bestehenden Interessen der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens bei einer Straßenumbenennung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hat der 1. Bür-

germeister alle Anwohner und Eigentümer der Brunnenstraße in Stöckelsberg sowie die Gemeinderatsmitglieder aus Stöckelsberg am Samstag, 27.11.2021 zu einem Treffen vor Ort eingeladen.

Bei diesem Ortstermin - an welchem nicht alle eingeladenen Personen anwesend waren - sprachen sich etwa ein Drittel der anwesenden Anwohner für eine Umbenennung der Brunnenstraße in Albert-Löhner-Straße und zwei Drittel gegen die von Bürgermeister a.D. Helmut Himmler beantragte Straßenumbenennung aus.

Bei dem Termin vor Ort stellte sich klar heraus, dass die bestehende Brunnenstraße nicht umbenannt werden sollte.

Bürgermeister a.D. Helmut Himmler informiert den Gemeinderat warum es ihm wichtig ist für Albert Löhner ein bleibendes und ehrendes Gedenken zu schaffen. Er erklärt, dass die ländlichen Regionen unter anderem auch deshalb von den Städten und Ballungsräumen abgehängt werden, weil „Jahrhundertmenschen“ wie Albert Löhner in den ländlichen Regionen keine entsprechenden Würdigungen erhalten.

Ferner erklärt er, dass der Ortsteil Stöckelsberg bisher zwei „Jahrhundertmenschen“ hervorgebracht hat. Zum einen ist das Professor Mederer, für den bereits ein Denkmal in Stöckelsberg errichtet wurde, und zum anderen ist das Albert Löhner. Bürgermeister a.D. Helmut Himmler erläutert, dass Albert Löhner ein in jedweder Hinsicht überragender, ideenreicher sowie führungs- und durchsetzungsstarker Politiker war und er 18 Jahre den Landkreis Neumarkt als Landrat hervorragend geführt hat. Aus diesen Gründen beantragt er, die Umbenennung der Brunnenstraße, in der das Geburtshaus von Albert Löhner steht sowie die Errichtung einer Infotafel am Dorfbrunnen gegenüber dem Geburtshaus.

Die Stöckelsberger Gemeinderäte Hans Fürst und Markus Mederer sprechen sich gegen die Umbenennung der Brunnenstraße in Stöckelsberg aus. Sie erklären weiter, dass um die Verdienste von Albert Löhner zu würdigen die Errichtung einer Infotafel am Dorfbrunnen auf jeden Fall erfolgen sollte. Des Weiteren können sie sich vorstellen, dass eine neue Straße in Stöckelsberg bzw. ein Kindergarten in Stöckelsberg nach Albert Löhner benannt werden.

Abstimmung über den vorliegenden Antrag von Bürgermeister a.D. Helmut Himmler auf Umbenennung der Brunnenstraße in „Albert-Löhner-Straße“:

Der vorliegende Antrag auf Umbenennung der Brunnenstraße in Albert-Löhner-Straße wird vom Gemeinderat abgelehnt.

Der Gemeinderat beschließt, die Errichtung einer Büste sowie einer Informationstafel über das Leben und Wirken von Albert Löhner - wie von Bürgermeister a.D. Helmut Himmler vorgeschlagen - am Dorfbrunnen gegenüber dem Geburtshaus von Albert Löhner.

Der Gemeinderat beschließt, eine neue Straße im Zuge einer möglichen Baugebietsausweisung bzw. eine zukünftige gemeindliche Einrichtung in Stöckelsberg nach Albert Löhner zu benennen.

Punkt 4: Antrag auf Umbenennung des Sport- und Kulturzentrums in „Helmut-Hampl-Zentrum“

Mit Schreiben vom 02.11.2021 stellt Bürgermeister a.D. Helmut Himmler den Antrag, das neue Sportzentrum Berg an der Schulstraße nach Helmut Hampl zu benennen: „Helmut-Hampl-Sportzentrum Berg“.

Hierzu könnte zudem im Ein- oder Zugangsbereich des Sportzentrums eine entsprechende Informationstafel angebracht werden.

Begründet wird dieser Antrag von Helmut Himmler auf Benennung des neuen Sport- und Kulturzentrums in Berg nach Helmut Hampl u. a. damit, dass dieser ein herausragender und überragender

Fußballspieler - ein Sportler aus der Gemeinde Berg - war. Das Fußballspielen erlernte Helmut Hampl bei der DJK Berg und schaffte es aufgrund seiner herausragenden Spieltechnik bis zur 2. Bundesliga.

Weiter erklärt Bürgermeister a.D. Helmut Himmler, dass Helmut Hampl ein Vorbild für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Berg ist und bleibt, da dieser es mit eisernem Willen und Talent bis in die 2. Bundesliga geschafft hat. Helmut Hampl sollte seiner Meinung nach auf jeden Fall in der Gemeinde Berg präsent sein und sollte nicht in Vergessenheit geraten.

Zu diesem Antrag werden vom Gemeinderat unter anderem folgende Anmerkungen gemacht:

- In der Bevölkerung gibt es keine Zustimmung für die Umbenennung des Sportzentrums.
- Die sportlichen Leistungen von Helmut Hampl sollten evtl. mit einer Infotafel gewürdigt werden.
- Es wird vorgeschlagen, im Sportzentrum eine „Galerie“ für herausragende Sportler der Gemeinde Berg zu errichten.
- Der Name „Sportzentrum Berg“ ist gut gewählt, da er die gesamte Gemeinde repräsentiert.

Bürgermeister a.D. Helmut Himmler erklärt, dass er von der Errichtung einer „Sportler-Galerie“ bzw. einer Infotafel angetan ist und bietet an, die Infotafeln für Helmut Hampl und Albert Löhner mit zu gestalten.

Die Verwaltung und der 2. Bürgermeister schlagen vor, für herausragende Sportler der Gemeinde Berg - wie z. B. Helmut Hampl - eine Galerie im Sportzentrum zu errichten. Diese soll den Kindern und Jugendlichen als Vorbild dienen. Der Gemeinderat zeigt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Punkt 5: Vorstellung der Bestands- und Entwicklungsstudie für die Friedhöfe im Gemeindebereich Berg durch Landschaftsarchitekt Herr Martin Kölbl

Landschaftsarchitekt Herr Martin Kölbl erläutert dem Gemeinderat, anhand seiner Entwurfspläne die einzelnen Maßnahmen die er für die gemeindlichen Friedhöfe vorschlägt:

Friedhof Berg:

Der Friedhof in Berg ist über mehrere Eingänge behindertengerecht zugänglich.

Erdgräber sind ausreichend vorhanden und auch an den Urnenwänden gibt es noch freie Grabstellen. Die Urnengräber mit Grabplatten und Urnenstelen dagegen sind komplett belegt.

Zu Erweiterung der Grabstellen sind folgende Maßnahmen geplant:

Planung AB Knychalla + Team

- Neue Urnenwand
- Fläche für Baumbestattungen

Außerdem wären noch die Maßnahmen möglich.

- Durch die Verlegung des sanierungsbedürftigen Kriegerdenkmals ergeben sich neue Flächen für die Erweiterung der Urnengrabstellen.
- Erweiterung des Urnengrabfeldes mit Abdeckplatten (Einbau der Urnengrabkammern aus Hausheim und damit gleiche Optik!))
- Versetzen der zweiten Urnenwand, um diese besser einzubinden und zugänglich zu machen. Diese Urnenwand ist momentan ungünstig hinter den Stelen platziert.
- Anlage eines Grabfeldes für Urnenerdgräber

Ferner gibt es folgende Entwicklungsoption:

- Aufgelassene Gräberreihen können zu Urnengräbern umgestaltet werden

Friedhof Gnadenberg:

Der Friedhof ist ab dem Vorplatz des Leichenhauses behindertengerecht zugänglich.
Der Zugang vom Parkplatz zum Haupteingang ist aufgrund des Straßengefälles nur barrierefrei.

Erdgräber sind ausreichend vorhanden die Urnengräber mit Grabplatten sind größtenteils belegt

Zu Erweiterung der Grabstellen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Erweiterung des Urnengrabfeldes mit Abdeckplatten (Einbau der Urnengrabkammern aus Oberrohrstadt und damit gleiche Optik!))
- Anlage eines neuen Urnengrabfeldes westlich des Leichenhauses und Umgestaltung
- des Zuganges vom Parkplatz. (neue Treppe mit angepassten Stufen)

Folgende Änderungen wären möglich:

- Vertiefung für den Kompostcontainer (Abstellung mit Mauerscheiben), um den Container zu „verstecken“.
- Umgestaltung des halbrunden Beetes um das Friedhofskreuz. Flachere Bepflanzung um den westlichen Teil des Friedhofs optisch mit einzubinden.

Ferner gibt es folgende Entwicklungsoptionen:

- Erweiterung der Erdgräber bei Bedarf im nordwestlichen Bereich
- Aufgelassene Gräberreihen könnten bei Bedarf zu Urnengräbern umgestaltet werden

Friedhof Hausheim:

Der Friedhof ist von Norden nur über Stufen zu erreichen. Der südliche Zugang ist bedingt barrierefrei, da der Weg vor dem Friedhofstor sehr steil wird und im Friedhof mit gebrochenen Granitsteinen gepflastert ist.

Erdgräber sind ausreichend vorhanden und die Urnengräber mit Grabplatten sind komplett frei - werden nicht angenommen.

Zu Erweiterung der Grabstellen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Ausbau der vorhandenen Urnengrabkammern (Einbau in Berg) und Anlage von Urnenerdgräbern (Bestattung von verrottbaren Urnen möglich).
- Aufstellung von Urnenstelen
- Nutzung der Rasenfläche für Baumbestattungen, einschl. Namenstele

Folgende Änderungen wären möglich:

- Barrierefreier Ausbau des südlichen Zugangs (ca. 8,5 % Steigung).
- Behindertengerechter Zugang von Norden zum gemeindlichen Friedhofsteil durch den Bau einer Rampeanlage.
- Alternativ: Terrassierung Böschung und oder neue Böschungsbepflanzung
- Versetzen der Gedenktafel vom Zugang zur Gartenmauer der Flurnummer 4

Friedhof Loderbach:

Der Friedhof ist behindertengerecht zugänglich. Vor der Kirchentüre könnte die kleine Stufe durch das Anheben des Pflasters und den Einbau eines Gitterrostes angeglichen werden.

Erdgräber sind ausreichend vorhanden die Urnengräber mit Grabplatten sind größtenteils belegt

Zu Erweiterung der Grabstellen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Anlage eines neuen Urnengrabfeldes mit Abdeckplatten
- Anlage eines neuen Urnengrabfeldes mit Urnenerdgräbern

Folgende Änderungen wären möglich:

- Angleichung der Stufe vor der Kirchentüre
- Umgestaltung des Pflanzbeetes im Nordosten (beim Zugang vom Parkplatz)

Ferner gibt es folgende Entwicklungsoptionen:

- Aufgelassene oder unbelegte Gräberreihen könnten bei Bedarf zu Urnengräbern umgestaltet werden
- Aufstellung von Urnenstelen, z. B. im Pflanzbeet am Eingang

Friedhof Oberrohrenstadt:

Der neue Friedhofsteil ist von Süden, durch relativ steile Wege, nur bedingt barrierefrei zugänglich. Der alte Friedhof um die Kirche ist durch die Hanglage im Norden und Osten nur mit Stufenanlagen zu erschließen. Der Eingang zur Kirche und der Zugang zu den südlichen Gräbern ist bis zum Leichenhaus behindertengerecht möglich.

Erdgräber sind ausreichend vorhanden die Urnengräber mit Grabplatten sind komplett frei - werden nicht angenommen.

Zu Erweiterung der Grabstellen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Ausbau der vorhandenen Urnengrabkammern (Einbau in Gnadenberg) und Anlage von Urnenerdgräbern (Einsatz von verrottbaren Urnen möglich).
- Nutzung der Rasenfläche im Norden für Baumbestattungen, einschl. Namenstele

Folgende Änderungen wären möglich:

- Aufstellung einer Einhausung für den Restmüll beim Kompost, damit die blauen Müllbeutel verschwinden können.

Friedhof Sindlbach:

Der Friedhof ist von Norden und Osten barrierefrei zugänglich. Durch die Steigungen über 6 % und fehlende Zwischenpodeste ist die Behindertenfreiheit nicht gegeben. Im Westen erschweren zwei Stufen den barrierefreien Zugang.

Erdgräber sind ausreichend vorhanden die Urnenwand ist teilweise belegt.

Zu Erweiterung der Grabstellen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Anlage von Urnengräbern mit Grabplatten im Nordosten, auf einer bisher nicht genutzten Rasenfläche.
- Anlage von Urnenerdgräbern im Bereich von freigewordenen, zusammenhängenden Gräbern im Norden
- Nutzung der Rasenfläche im Südosten für Baumbestattungen, einschl. Namenblock
-

Folgende Änderungen wären möglich:

- Einbau einer Rampe und vorgezogenen Stufenanlage beim westlichen Zugang, um auch hier Barrierefreiheit zu erreichen.

Ferner gibt es folgende Entwicklungsoptionen:

- Aufgelassene Gräberreihen könnten bei Bedarf zu Urnengräbern umgestaltet werden.

Friedhof Stöckelsberg:

Der alte Friedhof ist behindertengerecht zugänglich. Der neue Friedhof ist von Süden und Norden barrierefrei erreichbar. Ein behindertengerechter Ausbau ist aufgrund der Hanglage nicht möglich. Die direkte Verbindung zwischen altem und neuem Friedhofsteil ist nur über eine Treppenanlage möglich. Hierzu teilt Hr. Kölbl noch mit, dass die Treppe in keinem guten Zustand ist.

Erdgräber sind ausreichend vorhanden die Urnengräber sind größtenteils belegt.

Zu Erweiterung der Grabstellen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Erweiterung des Urnengrabfeldes mit Abdeckplatten (Einbau der Urnengrabkammern aus-Oberrohrstadt und damit gleiche Optik).
- Anlage von neuen Urnengräbern mit Grabplatten oberhalb des bestehenden Urnengrabfeldes und Geländeabfangung mit einer Natursteinmauer.
- Nutzung der Rasenfläche im Norden für Baumbestattungen, einschl. Namenssäule

Folgende Änderungen wären möglich:

- Ausbau der „Straße im Friedhof“ und Reduzierung der Wegbreite. Fortsetzung der Fahrbahnpflasterung der südlichen Zufahrt.
- Einbau von neuen Toren im Süden und Norden mit einem schmalen Gehflügel.
- Entfall der Granittreppe beim südlichen Tor.

Zweiter Bürgermeister Christian Lehmeier bedankt sich bei Herrn Kölbl für die Erläuterungen und erklärt, dass heute eine Entscheidung darüber getroffen werden soll, mit welcher Priorisierung die Friedhöfe behandelt werden. Außerdem sollen, bevor die einzelnen Maßnahmen festgelegt werden, noch Vor-Ort Termine mit den Verantwortlichen für die jeweiligen Friedhöfe stattfinden.

Aus den Reihen des Gemeinderates kommen zu diesem Thema folgende Anmerkungen:

- In Hausheim sollte der südliche Zugang barrierefrei ausgebaut werden.
- Urnengräber in Hausheim sollten reduziert werden, da sie nicht angenommen werden.
- Maßnahmen sollten zeitnah umgesetzt werden.
- Es wird kritisiert, dass es sich nicht um eine Bestandsstudie, sondern um eine reine Entwicklungsstudie handelt.
- Warum wurden die Kirchenverwaltungen vor Ort nicht mit eingebunden?
- Baumbestattung in Oberrohrstadt ist nicht nötig; viel wichtiger ist dort die Thematik des Oberflächenwassers, welche in der Studie nicht berücksichtigt wurde.
- Friedhofsmauer in Loderbach ist in der Studie nicht enthalten.
- Aktuell vorhandene Probleme sollten schnell behoben werden, z. B. Beleuchtung am Friedhof in Gnadenberg.
- Kirchenverwaltung und Gemeinderäte vor Ort sollten mit einbezogen werden.

Zu diesen Punkten antwortet Ingenieur Birgmeier, dass für die Friedhofsmauer in Loderbach bereits ein Antrag beim Landratsamt Neumarkt gestellt wurde und hier noch auf Rückantwort gewartet wird. Bezüglich der Thematik Oberflächenwasser am Friedhof in Oberrohrstadt teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass diese bekannt sei und es auch in der Vergangenheit schon Sicherungsmaßnahmen gab, jedoch kann dieses Problem nicht ohne weiteres behoben werden.

Weiter schlägt Ingenieur Birgmeier nachfolgende Priorisierung für die Abarbeitung der einzelnen Maßnahmen vor:

- Umsetzungszeitraum 2022/2023: Friedhof Gnadenberg und Friedhof Stöckelsberg; Kosten ca. 151.000 Euro
- Umsetzungszeitraum 2023/2024: Friedhof Hausheim und Friedhof Sindlbach; Kosten ca. 135.000 Euro.
- Umsetzungszeitraum 2024/2025: Friedhof Berg, Friedhof Loderbach und Friedhof Oberrohrenstadt; Kosten ca. 91.000 Euro.

Zweiter Bürgermeister Christian Lehmeyer schlägt vor, dass zunächst mit den Verantwortlichen der jeweiligen Kirchenverwaltungen und den ortsansässigen Gemeinderatsmitgliedern die dringendsten Probleme, im Rahmen von Terminen vor Ort, erfasst werden sollten und erst danach eine Priorisierung für die Abarbeitung festgelegt werden soll. Der Gemeinderat zeigt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

-Landschaftsarchitekt Kölbl macht den Vorschlag, nicht einen Friedhof nach dem anderen abzuarbeiten, sondern auf allen Friedhöfen zunächst einmal die dringendsten Probleme zu beheben.

Punkt 6: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 894 der Gemarkung Berg in Berg

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Äußere Sandn“.

Da das Bauvorhaben nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, beantragen die Bauherren die Befreiung von den Nrn. 0.6.1 und 0.7.1 des selbigen.

Im Einzelnen geht es um folgende Befreiungen:

- Lt. Bebauungsplan ist ein maximaler Kniestock von 0,75 m zugelassen. Das Bauvorhaben weist einen Kniestock von 1,73 Meter auf.
- Weiter ist die maximale talseitige Wandhöhe ab der natürlichen Geländeoberfläche auf 4,20 Meter festgesetzt. Das Bauvorhaben weist eine talseitige Wandhöhe von 4,70 Meter auf.
- Abschließend ist festgesetzt, dass bei erdgeschossigen Garagen flache Pultdächer (max. 10 ° Neigung) und Satteldächer zulässig sind. Die Garage ist jedoch als Flachdach geplant.

In der (un)mittelbaren Umgebung befinden sich bereits ähnliche Referenzobjekte. Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Befreiung nicht berührt. Weiter sind sie städtebaulich vertretbar.

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Äußere Sandn“ wird erteilt.

b) Neubau von drei Einfamilienwohnhäusern mit Garagen auf dem Grundstück FINr. 825 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 14. Oktober 2021 wurde eine Bauvoranfrage behandelt, in der es um die Bebauung der FINr. 825 der Gemarkung Loderbach in Richtheim (Richtheimer Hauptstraße 18) ging.

Der Gemeinderat war der Ansicht, dass die damals beantragten 4 Einfamilienhäuser auf 3 Einfamilienhäuser reduziert werden sollten. Die Grundstücksflächen sollten nahezu identisch verteilt werden. Insofern wurde eine Zustimmung im Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt.

Zwischenzeitlich erfolgte eine Änderung der Planung mit 3 Einfamilienhäusern. Die identische Parzellierung konnte nicht vorgenommen werden, da damit ein Eingriff in das Flachlandbiotop im Süden des Grundstücks verhindert werden soll. Nach Ansicht der Verwaltung fügen sich die Bauvorhaben jedoch trotzdem noch in das Maß der umgebenden Bebauung ein. In der Eichengasse finden sich Grundstücke mit einer ähnlichen GRZ (von 0,24).

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen vor. Pro Einfamilienhaus sind 2 Stellplätze vorgesehen.

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

c) Aufstockung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus auf dem Grundstück FINr. 485/2 der Gemarkung Hausheim in Hausheim

Das Vorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung. Diese ist als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festzustellen. In einem solchen Gebiet ist das beantragte Vorhaben allgemein zulässig. Demnach ist das Einfügungsgebot erfüllt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor. Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

d) Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 56/5 der Gemarkung Loderbach in Loderbach

Der Antrag auf Vorbescheid wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

e) Bauvoranfrage: Möglichkeit der Nachverdichtung der Gebäulichkeiten auf der FINr. 841 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Die Bauvoranfrage wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

f) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung – Gemeinderat zur Kenntnis -

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einvernehmen erteilt
141-2021	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Errichtung / Anbringung von Werbeanlagen gemäß Planung auf dem Grundstück FINr. 734/87 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
142-2021	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Geräteraum auf dem Grundstück FINr. 1053/1 der Gemarkung Berg in Meilenhofen	ja

02-2022	Verlängerung für Wohn- und Bürogebäude mit Nebengebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 831/8 der Gemarkung Loderbach zum Bauantrag 43-2015-0556	ja
03-2022	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Neubau Einfamilienhaus B mit Einzelcarport, 1 Stellplatz und Geräteraum auf dem Grundstück Fl. 1053/1 der Gemarkung Berg in Berg	ja
06-2022	Neubau Dreifamilienhaus mit Carport auf dem Grundstück FINr. 156 der Gemarkung Berg in Berg	ja
07-2022	Verlängerung der Gültigkeit der befristeten Baugenehmigung für die Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1263 der Gemarkung Loderbach in Kadenzhofen	ja
08-2022	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 734/32 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
09-2022	Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Einfamilienhauses mit Keller, Walmdach, einer Garage und eines Carports auf dem Grundstück FINr. 1297/3 der Gemarkung Hausheim in Hausheim	ja
11-2022	Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück FINr. 1560/5 der Gemarkung Berg in Berg	ja

Punkt 7: Straßenrechtliche Widmungen gemäß Art. 6 BayStrWG

a) Widmung und Umstufung der Ortsstraßen sowie der Geh- und Radwege im Baugebiet „Richtheim-Straßfeld“

aa) Ortsstraße „Straßfeld“ in Richtheim

Die Straße „Straßfeld“ in Richtheim, FINr. 734/3 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die „Stauffenbergstraße“; südwestlich von FINr. 734/89 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: Einmündung in die „Stauffenbergstraße“; südöstlich von FINr. 731/3 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,701 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

ab) Ortsstraße „König-Ludwig-Straße“ in Richtheim

Die Straße „König-Ludwig-Straße“ in Richtheim, FINr. 734/4 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die „Stauffenbergstraße“; südöstlich von FINr. 734/78 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südöstlich von FINr. 734/29 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,324 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

ac) Ortsstraße „Luitpoldstraße“ in Richtheim

Die Straße „Luitpoldstraße“ in Richtheim, FINr. 734/5 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die „König-Ludwig-Straße“; nordwestlich von FINr. 734/54 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südöstlich von FINr. 734/44 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,119 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

ad) Ortsstraße „Kurt-Eisner-Straße“ in Richtheim

Die Straße „Kurt-Eisner-Straße“ in Richtheim, FINr. 734/6 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die „Luitpoldstraße“; nordöstlich von FINr. 734/55 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; nordöstlich von FINr. 734/82 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,137 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

ae) Ortsstraße „Oskar-Maria-Graf-Straße“ in Richtheim

Die Straße „Oskar-Maria-Graf-Straße“ in Richtheim, FINr. 734/7 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die „Stauffenbergstraße“; nordöstlich von FINr. 738 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: Einmündung in die Straße „Stauffenbergstraße“; nordwestlich von FINr. 734/91 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,223 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

af) Ortsstraße „An der Staatsstraße“ in Richtheim

Die Straße „An der Staatsstraße“ in Richtheim, FINr. 734/110 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Gemeinde Berg ist Eigentümerin der Straße. Die Straße ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße St 2240 in östlicher Verlängerung der nördlichen Grenze der FINr. 734/86 der Gemarkung Loderbach am Schnittpunkt mit der FINr. 733 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: Ende der Straße „An der Staatsstraße“; südöstlich von FINr. 734/85 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,040 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

ag) Gehweg FINr. 734/109 und Teilstücke der FINrn. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/109 und Teilstücke der FINrn. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südöstlich von FINr. 730 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: westlich des Gehweges auf FINr. 734/109 und Teilstücken der FINrn. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,036 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

ah) Gehweg auf der FINr. 734/14 und Teilstücken der FINr. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/14 und Teilstücke der FINrn. 734/8 und 705 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südwestlich von FINr. 734/13 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: westlich des Gehweges auf FINr. 734/114 und einem Teilstück der FINrn. 734/8 am Beginn der FINr. 705 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,198 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

ai) Gehweg FINr. 734/51 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/51 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südwestlich von FINr. 734/50 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: Einmündung in die Straße „König-Ludwig-Straße“; nordöstlich von FINr. 734/53 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,050 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

aj) Gehweg auf einem Teilstück der FINr. 734/8 und einem Teilstück der FINr. 733 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, Teilstück der FINr. 734/8 und Teilstück der FINr. 733 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südwestlich von FINr. 734/9 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: Einmündung in den Fuß- und Radweg auf der FINr. 733 der Gemarkung Loderbach; südöstlich der FINr. 734/8 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,112 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

ak) Gehweg auf der FINr. 734/105 und einer Teilfläche der FINr. 734/108 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/105 und Teilstück der FINr. 734/108 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Oskar-Maria-Graf-Straße“; nordöstlich von FINr. 734/106 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg auf der FINr. 739 der Gemarkung Loderbach; nördliche Grenze FINr. 739 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,067 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

al) Gehweg auf der FINr. 734/88 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Gehweg in Richtheim, FINr. 734/88 der Gemarkung Loderbach ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Der Weg ist gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum öffentlich beschränkten Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Straßfeld“; südwestlich von FINr. 734/86 der Gemarkung Loderbach

Endpunkt: westliches Ende des Gehwegs mit der FINr. 734/88 der Gemarkung Loderbach

Länge: 0,026 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

am) Umstufung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Beckenhof – Richtheim“ zur Ortsstraße „Stauffenbergstraße“ gemäß Art. 7 BayStrWG

Für eine Teilstrecke (321 Meter) der Gemeindeverbindungsstraße „Beckenhof – Richtheim“ (FINrn. 734 und 734/1 der Gemarkung Loderbach – vormals FINr. 734 der Gemarkung Loderbach) hat sich durch die Ausweisung des Baugebietes „Richtheim-Straßfeld“ die Verkehrsbedeutung geändert. Die Verkehrsanlage hat nun auf dieser Strecke die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG. Es ist daher eine Abstufung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG zu veranlassen.

Die abzustufende Teilstrecke beginnt am Einmündungsbereich in die Staatsstraße St 2240 (zwischen dem südöstlichen Eck der FINr. 734/87 und dem nordöstlichen Eck der FINr. 734/90 der Gemarkung Loderbach) und endet an der Ludwig-Donau-Main-Kanalbrücke zwischen Richtheim und Beckenhof (südwestlich von FINr. 705 der Gemarkung Loderbach). Das Landratsamt Neumarkt als Straßenaufsichtsbehörde hat mit Mail vom 22.02.2022 der beabsichtigten Umstufung zugestimmt.

Die Länge der abzustufenden Strecke beträgt: 0,321 km.

Die Länge der Ortsstraße „Stauffenbergstraße“ beträgt nach genannter Umstufung: 0,287 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Der Gemeinderat beschließt die Umstufung gemäß Art. 7 BayStrWG.

b) Widmung der Ortsstraße „Poststraße“ (Erweiterung) in Sindlbach

Ein neues Teilstück der bestehenden Ortsstraße „Poststraße“ in Sindlbach Fl-Nr. 42/3 der Gemarkung Sindlbach (Teilfläche)] ist benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Eine Widmung erfolgte bisher noch nicht, da der Grund nicht im Eigentum der Gemeinde war. Die Gemeinde Berg ist nunmehr zwischenzeitlich Eigentümerin der Straße geworden. Das Teilstück ist gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: Nordwestecke der FlNr. 42 der Gemarkung Sindlbach

Endpunkt: Südostecke der FlNr. 42/2 der Gemarkung Sindlbach

Länge: 0,047 km

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat beschließt die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG.

Punkt 8: Wasserversorgung Berg: Erneuerung der Ortsnetzleitungen der Wasserversorgung und Mitverlegung von Glasfaserrohren in Berg – Beschluss zur Vergabe der Rohrleitungsarbeiten

Im Vorfeld der öffentlichen Ausschreibung haben insgesamt 13 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zur Angebotseröffnung der öffentlichen Ausschreibung am 18.02.2022 um 11:00 Uhr lagen insgesamt fünf Angebote vor.

Der geschätzte Auftragswert für die Sanierung der Ortsnetzleitungen beträgt 782.000,00 € netto bzw. 930.580,00 € brutto.

Das Angebot der Firma Brochier GmbH aus Nürnberg liegt mit 873.060,92 € um 57.519,08 €, d. h. um 6,18 %, unter der Kostenschätzung.

Der Gemeinderat beschließt, die Beauftragung der Rohrleitungsarbeiten für die Sanierung der Ortsnetzleitung in Berg (Feilgasse, Hauptstraße, Herrnstraße, Waller Straße) an den wirtschaftlichsten Bieter - die Firma Brochier aus Nürnberg - mit einer Auftragssumme von 873.060,92 €.

Punkt 9: Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Berg

a) Bedarfsplanung „Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Berg“ – Erstellung einer Bedarfsanalyse inkl. Standortanalyse im Bereich „Kinderkrippen-/Kindergartenbetreuung“ durch das BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung GmbH, Gundelsheim

Hier: Präsentation des Zwischenberichtes „Ergebnisse der Bevölkerungsprognosen für Krippe und Kindergarten

Im Rahmen der Bedarfsanalyse für die Kindertageseinrichtungen wurde eine Bevölkerungsprognose durchgeführt, die die entsprechenden Altersgruppen (Krippe, Kindergarten) berücksichtigt. Die Prognose erfolgte für die gesamte Gemeinde Berg unter Nutzung des probabilistischen Prognosemodells zur Bevölkerungsentwicklung der Universität Bamberg. Hier wurde auch die Veränderung der Ent-

wicklungsparameter (insbesondere Ausweisung von Baugebieten, geplante/bereits beschlossene Baugebiete, bebaubare Grundstücke und sonstige größere Bauprojekte zur Schaffung von Wohnraum in den nächsten Jahren) berücksichtigt.

Das vom BASIS-Institut aus Gundelsheim vorgelegte Ergebnis beinhaltet zunächst eine Schätzung der Bevölkerung bis 2035 für die Gemeinde Berg unter Angabe der Bevölkerungsstruktur (Altersverteilung) zur Ermittlung der Anzahl der Kinder zwischen 0 - 3 und 3 - 6 Jahren.

Offen bleibt jetzt noch die Frage, in welchem Maße die Kinder der verschiedenen Altersgruppen die jeweiligen Einrichtungen nutzen wollen bzw. vermutlich nutzen werden. Zur Klärung dieser Fragen wird die vorliegende Bevölkerungsprognose durch die anstehenden Elternbefragungen (Teil 2 der Bedarfsanalyse: Bedarfsermittlung) ergänzt werden.

Am Schluss werden die Ergebnisse der Bedarfsermittlung und der Prognose der Bedarfsentwicklung in eine zusammenfassende Präsentation zur Bevölkerungsprognose eingearbeitet. Darin sind die Nutzungsquoten und Bedarfe der verschiedenen Altersgruppen enthalten. Daraus werden aufbauend auf den Ergebnissen der Bevölkerungsprognose die Anforderungen an die Kapazität der verschiedenen Einrichtungen (Krippe, Kindergarten) ermittelt und ihre Entwicklung abgeleitet. Die Ergebnisse beziehen sich dabei auf die gesamte Gemeinde Berg und auf die sechs Altgemeinden und berücksichtigen auch die Standortwünsche der Eltern.

In diesem Zusammenhang weist 2. Bürgermeister Lehmeier daraufhin, dass die aktuell vorgelegten Zahlen noch nicht aussagekräftig sind und erst der zweite Teil der Studie abgewartet werden muss, um daraus den tatsächlichen Bedarf für die nächsten Jahre sowie einen geeigneten Standort ableiten zu können.

-Gemeinderat Stefan Haas erkundigt sich, von welcher Bevölkerungsentwicklung bei der vorgelegten Studie ausgegangen wurde und welche Grundlage für die Prognose genommen wurde. Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass von der Gemeinde Daten unter anderem zu Sterblichkeit, Geburtenzahlen etc. der letzten Jahre sowie geplante Baugebietsausweisungen usw. an das Institut weitergegeben wurden und diese zur Ermittlung der Zahlen herangezogen wurden.

-Gemeinderat Markus Mederer teilt mit, dass die Zahlen nicht nur für die nächsten 10 – 15 Jahre betrachtet werden sollten, sondern für einen Zeitraum von mind. 50 Jahren. Eine Standortentscheidung sollte nicht auf den Zahlen für nur 10 Jahre ausgelegt sein und außerdem sollten auch die langsam gewachsenen Strukturen in den Ortsteilen berücksichtigt werden.

-Gemeinderätin Karin Zschka erkundigt sich, wann mit dem zweiten Teil der Studie zu rechnen ist. Geschäftsleiterin Frau Götz erklärt, dass dieser voraussichtlich bis Mai/Juni 2022 vorliegen wird. Gemeinderätin Zschka weist daraufhin, dass die Ergebnisse der Studie zu spät kommen für das aktuelle Bedarfsproblem und erklärt, dass zu diesem Thema dringend eine Entscheidung getroffen werden muss. Die Übergangsguppen hält sie nicht für ideal. Ferner teilt sie mit, dass ein Kindergarten dort gebaut werden sollte, wo er für die Eltern leicht zu erreichen ist.

-Gemeinderat Bogner stimmt zu, dass baldmöglichst eine Entscheidung getroffen werden muss, da auf jeden Fall noch eine weitere Einrichtung in der Gemeinde Berg geschaffen werden muss.

b) Belegungssituation in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Berg im Betreuungsjahr 2022/2023 mit Feststellung eines weiteren Bedarfs an Betreuungsplätzen und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Hierzu teilt 2. Bürgermeister Lehmeier mit, dass am 14.02.2022 die Kindergartenkonferenz stattgefunden hat. Bei dieser Besprechung zeigte sich der Bedarf einer weiteren Kindergartengruppe ab dem Betreuungsjahr 2022/2023. Nach derzeitigem Kenntnisstand könnte ca. 12 Kindergartenkinder

kein Betreuungsplatz ab September 2022 angeboten werden. Um diesen Bedarf zu decken ist die Errichtung einer weiteren Übergangsgruppe notwendig.

Als Standort für eine weitere Übergangsgruppe kommen zum einen ein weiterer Container – im Obergeschoss – bei der bestehenden Kindertageseinrichtung am Schulsportplatz oder die Errichtung eines Containers beim Kindergarten in Loderbach (Parkplatz vor dem Feuerwehrhaus) in Frage. Ingenieur Birgmeier teilt mit, dass die geschätzten Kosten für einen zusätzlichen Container je nach Standort zwischen 105.000 Euro und 123.0000 Euro, für 24 Monate Mietzeit, liegen werden. Die genauen Kosten werden in der nächsten Gemeinderatssitzung mitgeteilt werden.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer weiteren Kindergartengruppe soll in der Gemeinderatssitzung am 31.03.2022 getroffen werden. Vorab müssen noch einige Punkte wie z. B. Trägerschaft und Standort mit den Betroffenen geklärt werden.

-Gemeinderätin Zschka teilt mit, dass der Standort in Loderbach zu bevorzugen wäre, da dort bereits eine Kindergartengruppe vorhanden ist. Der Standort am Schulsportplatz wird bisher von zwei Kinderkrippengruppen genutzt.

-Gemeinderat Thomas Frauenknecht bittet darum, die Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Loderbach und Berg in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Punkt 10: Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern mit E-Antrieb sowie Fahrrad-Lastenanhängern - Hier: Fortführung

In der Sitzung am 04.03.2021 hat der Gemeinderat die Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern mit E-Antrieb sowie Fahrrad-Lastenanhängern beschlossen. Diese Richtlinie trat am 01.04.2021 in Kraft und gilt gemäß diesem Gemeinderatsbeschluss bis zum 31.03.2022.

Bisher sind bei der Gemeindeverwaltung fünf Anträge zur Förderung von Fahrrad-Lastenanhängern eingegangen. Vier Anträgen konnte entsprochen werden (Fördervolumen insgesamt: 273,54 Euro); ein Antrag musste abgelehnt werden, da die Anschaffung vor dem In-Kraft-Treten der Förderrichtlinie erfolgt ist.

Der Gemeinderat beschließt, diese Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern mit E-Antrieb sowie Fahrrad-Lastenanhängern fortzuführen. In den Gemeindehaushalt sind hierfür jährlich 8.000 Euro einzuplanen.

Punkt 11: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) Ingenieur Birgmeier informiert den Gemeinderat, dass beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg ein Antrag auf Zuwendung für die Erstellung eines Konzepts zum Sturzflut-Risikomanagement gestellt wurde. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung dieser Maßnahme wurde in der Sitzung am 30.09.2021 gefasst.

b) Zum Thema Sonnenschutz am Hallenbad erklärt Ingenieur Birgmeier, dass ein Sonnenschutz mit Lamellen durch die vorhandene Pfosten-Riegel-Konstruktion an den beiden Fassaden des Hallenbades nicht möglich sei. Somit kann nur ein Sonnenschutz mit Raffstore angebracht werden. Die Kosten hierfür betragen voraussichtlich etwa 126.000 Euro. Eine Entscheidung soll in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen gefasst werden.

c) Anrufsammeltaxi Berg

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. ergänzt das ÖPNV-Angebot im Gemeindebereich Berg durch verschiedene sog. Bedarfsverkehre und schafft somit zusätzliche Fahrtmöglichkeiten für die Bevölkerung. Neben den beiden Rufbuslinien gibt es auch das Anrufsammeltaxi Berg.

Seit über 20 Jahren besteht bereits dieses „Anrufsammeltaxi Berg“ - kurz AST genannt. Es fährt abends und am Wochenende, wenn keine regulären Verbindungen mit dem Bus bestehen. Das AST ermöglicht die Beförderung zum und vom Bahnhof Neumarkt in das Gemeindegebiet Berg. Fahrten nur im Gemeindegebiet Berg sind ausgeschlossen. Das AST holt die Fahrgäste von der vereinbarten Bushaltestelle ab und fährt sie zum Bahnhof bzw. holt sie vom Bahnhof ab und fährt sie am Zielort bis vor die Haustür.

Die Gemeinde Berg beteiligt sich anteilig am möglichen Defizit dieser Verkehrsverbesserungsmaßnahme. Das nach Abzug der ÖPNV-Zuweisung verbleibende Defizit des Anrufsammeltaxis Berg wird zu einem Drittel vom Landkreis und zu zwei Drittel von der Gemeinde Berg getragen.

Das AST Berg wird derzeit von Citytaxi Neumarkt gefahren. Die Kostenbeteiligung beträgt jährlich 7.000 bis 8.000 Euro.

Das AST wurde vom Landkreis Neumarkt im Jahr 2019 auf Wunsch der Gemeinde Berg bis einschließlich 31.07.2022 verlängert.

Nachdem das Landratsamt für eine Weiterführung des AST-Verkehrs über den 31.07.2022 hinaus eine entsprechende Neuausschreibung der Bedienung des AST-Verkehrs zu veranlassen hat und diese Angelegenheit bereits im März dem zuständigen Ausschuss vorzulegen ist, wurde bei der Gemeinde Berg angefragt, ob von Seiten der Gemeinde Berg grundsätzlich Interesse am dem Weiterbetrieb des Anrufsammeltaxis Berg besteht.

Der Gemeinderat wünscht die Beibehaltung des „AST Berg“ - welches ein zusätzliches Angebot des öffentlichen Nahverkehrs darstellt - über den 31.07.2022 hinaus. Das Landratsamt Neumarkt ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

d) Geschäftsleiterin Götz informiert, dass auf Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses vom 14.10.2021 die EDV-Ausstattung, für die Schulen in Berg und Sindlbach, im Wert von 116.152,51 Euro bestellt und zum Teil schon geliefert wurde.

e) Gemeinderat Alois Braun informiert nochmals, dass der Geräteschuppen beim Kindergarten in der Heinrichsburgstraße – AWO Schatzinsel – mit einem Glasdach überdacht werden sollte, da es ansonsten hineinregnet und dadurch alle gelagerten Gegenstände nass werden. Er bittet die Verwaltung dies nochmals zu prüfen, da die Leiterin der AWO Schatzinsel diesbezüglich leider eine Absage erhalten hätte. Ingenieur Birgmeier erklärt, dass dieses Problem bekannt sei und nun nochmals geprüft werde.

f) Gemeinderat Alois Sichert bittet darum, die Spielplätze bereits jetzt zu überprüfen. Ersatz- bzw. Neubeschaffungen sollten zeitnah bestellt werden, damit die entsprechenden Geräte bereits im Zeitraum April/Mai aufgebaut werden können und nicht erst im Herbst. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass die Überprüfung der Spielplätze am 1. März beginnt.

g) Gemeinderat Simon Lehmeier möchte nochmals auf den Punkt „Beleuchtung am Friedhof in Gnadenberg“ eingehen und bittet darum die Beleuchtungssituation – evtl. durch Solarstrahler – zu verbessern. Ingenieur Birgmeier erklärt, dass der Bauhof sich darum kümmern werde.

h) Gemeinderätin Zschka erkundigt sich, ob es Pläne zur Durchführung von Bürgerversammlungen gibt. Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass für 2022 noch keine Termine feststehen und das Pandemiegeschehen abzuwarten sei. Die im Jahr 2021 vorgesehenen Bürgerversammlungen konnten coronabedingt nicht abgehalten werden.

i) 2. Bürgermeister Christian Lehmeyer erinnert nochmals an den Termin mit den Fraktionsvorsitzenden am 09.03.22 um 17:30 Uhr zur Vorstellung des Verwaltungsentwurfs des Gemeindehaushalts 2022.

gez.
L e h m e y e r
2. Bürgermeister

gez.
W e i z e r
Schriftführerin